

A N T R A G

der Abgeordneten

**Gottfried Kapferer, Dr. Andrea Haselwanter-Schneider,
Fritz Dinkhauser, Bernhard Ernst, Dr. Andreas Brugger**

betreffend:

Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes: Verstärkte Gemeindeaufsicht & transparente Bedarfszuweisungen

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

A N T R A G:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs, die dieser in seinem Bericht *„Die Prüfung der finanziellen Aufsicht des Landes über die Gemeinden“* angeregt hat, umgehend umzusetzen.

Insbesondere sind folgende Empfehlungen des LRH sogleich umzusetzen:

a) Massive Verstärkung der Prüftätigkeit durch die Gemeindeabteilung des Landes Tirol als Gemeindeaufsicht und damit die Erfüllung des gesetzlich normierten Aufsichtsrechts der Gebarungskontrolle. Die Verantwortlichkeit dafür liegt beim Landeshauptmann als Vorsitzender der Landesregierung. Teilweise müssen auch die Bezirkshauptmannschaften ihre Prüftätigkeit verstärken.

b) Auslagerung der Prüftätigkeit (von GemeinderevisorInnen) durch die Einsetzung zusätzlicher unabhängiger Wirtschafts- und Finanzprüfer aus der freien Wirtschaft, um einen Interessenskonflikt durch Prüfer, die eine politische Funktion ausüben, hintanzustellen und eine mögliche Befangenheit zu verhindern.

c) Sämtliche Bedarfszuweisungen durch die Landesregierung sind in Zukunft ausnahmslos offenzulegen und zu veröffentlichen.“

Weiters wird beantragt, diesen Antrag dem **Finanzkontrollausschuss** zuzuweisen.

B E G R Ü N D U N G:

ad a) Kritik des LRH: Gemeindeabteilung prüft zuwenig, Bezirkshauptmannschaften teilweise auch

- Die Beachtung der Grundlagen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des wirtschaftlichen Agierens der Gemeinden ist in der TGO mehrfach verankert. Der **Gemeinderat** hat aus seiner Mitte einen **Überprüfungsausschuss** zu bilden, der die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen auf ihre Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen hat.
- Bei **Gemeinden**, welche **weniger als 5.000 Einwohner** haben, obliegt die Gebarungsprüfung den **Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörde**.
- Für **Gemeinden** mit **mehr als 5.000 Einwohnern** ist die **Landesregierung als Aufsichtsbehörde zuständig**.
- **Aufsichtsbehörde für Gemeindeverbände** ist **ausschließlich** die **Landesregierung**
- Der LRH hat die **Anzahl** der von der Abteilung Gemeindeangelegenheiten **durchgeführten Prüfungen** erhoben. Diese Abteilung hat im Zeitraum 2005 bis Juli 2011 bei 18 Gemeinden (somit **ca. 80%** der in ihre Prüfständigkeit fallenden Gemeinden) **keine Voll- oder Teilprüfungen vorgenommen**. Der LRH **wertet die niedrige Anzahl** an Prüfungen durch die Abteilung Gemeindeangelegenheiten als **eine zu geringe Ausübung des gesetzlich normierten Aufsichtsrechts der Gebarungskontrolle**.
- **Prüfungen durch die Bezirkshauptmannschaften**
Unter Berücksichtigung von Voll- und Teilprüfungen lag der Anteil der geprüften Gemeinden in den einzelnen Bezirken jährlich nur zwischen etwa 14% und 90%!

ad b) Kritik des LRH: politische Funktionen von GemeinderevisorInnen

- Der **LRH hat erhoben**, ob die mit der Gemeindeaufsicht befassten MitarbeiterInnen politische Funktionen in einer Gemeinde innehaben und dabei festgestellt, dass **in mehreren Fällen RevisorInnen Mitglieder des Gemeinderats sind**.
- Der **LRH kritisiert die Ausübung politischer Funktionen durch GemeinderevisorInnen**. Die **Wahrung von Unabhängigkeit, Objektivität** und Unvoreingenommenheit sowie die **Vermeidung von Interessenskonflikten** sind prinzipielle Anforderungen an PrüferInnen und Prüftätigkeiten, die durch **derartige personelle Verflechtungen** zumindest **gefährdet** erscheinen.
- Die gesetzlich gebotenen **Prüfungsmaßstäbe „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“** **gehören angewandt** - **derzeit** liegt der Schwerpunkt der Prüfungen **lediglich** auf Prüfungen der **Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit** des Rechnungswesens
- **Derzeit sehen** die gesetzlichen Bestimmungen **keine „Sanktionen“ für die Nichteinhaltung der Anweisungen** oder Empfehlungen der Gemeindeaufsicht **vor**.

ad c) Kritik des LRH: Transparentere Berichterstattung über die Finanzlage der Tiroler Gemeinden / Offenlegung der Bedarfszuweisungsmittel

Im Interesse einer Verbesserung der **Transparenz** über die finanzielle Lage der Tiroler Gemeinden sollte der oben angeführte Bericht nach Ansicht des LRH um **zusätzliche Daten ergänzt** werden.

Bspw. um die Gesamtsumme der Einnahmen & Ausgaben, um die Darstellung der außerordentlichen Gebahrung, die Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit, Transfereinnahmen udgl.

Zur Transparenzerhöhung soll vorallem die **Verteilung der GAF-Mittel (Mittel des Gemeindeausgleichsfonds - Bedarfszuweisungsmittel) auf die einzelnen Gemeinden im Tirol-Bericht dargestellt** werden.

Innsbruck, am 03. Mai 2012